

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1812**

98 (5.12.1812)

## Anzeigebblatt

für den Neckar- und Main- und Tauberkreis.

No. 98. Samstags den 5ten Dezember 1812.

## Verordnungen.

## Direktorium des Neckarkreises.

(N. 29673.) Von großherzogl. hochpreisl. chem. Finanzministerium (Steuerdepartement) ist unterm 23ten d. verordnet worden, daß wo starke Holzabgaben aus Gemeinds- Waldungen, sei es durch besonders verwilligte Verkäufe oder zu Gunsten der einzelnen Bürger vorkommen, die Erhebung des Accises der Gemeinde in der Art überlassen werde, daß die Gemeinde alsdann den Betrag mit dem Abgab.-Register an den Ortsacciser in Folle entriche, und dafür ein Accis. Bollet mit dem erforderlichen Zollzeichen empfangt. Welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Mannheim den 30ten Novem- ber 1812.

v. Manger. Vdt. Ulmicher.

## Direktorium des Neckarkreises.

(N. 29721.) Das Eichen und Bezeichnen der gläsernen und feineren Gefäße betr.

Das hochpreisl. chem. Ministerium des Innern hat unterm 16ten November durch das Regierungsblatt No. XXXIV. folgende nähere Verordnung bekannt gemacht.

1) Alle in den Wirths- und Bierhäusern schon vorhandene, und von auswärtig angeschaffte und zum Ausschanken gebraucht werdende steinerne Krüge sollen durch die hiezu besonders aufgestellte Personen auf das neue Maß geeicht und bezeichnet werden.

2) Desgleichen sollen alle grüne Bouteillen, sobald sie zum Ausschanken gebraucht werden, auf das neue Maß von den dazu aufgestellten Personen geeicht und bezeichnet werden, und nur jene Weine ist in ungeeichten Bouteillen zu verkaufen erlaubt, welche aus entfernten Gegenden, wie z. B. Malaga, Tokay, Champagner ic. herkommen, und den Accis nach dem Gewichte bezahlen.

3) Die inländischen Steingeschirr- Fabriken dürfen nur nach dem neuen Maß geeichte und bezeichnete Schenk- oder Trinkgefäße aus Hansden geben, und sind für deren richtigen Inhalt verantwortlich.

4) Den Wirthen wird der Gebrauch ungeeichter Gefäße, es seien steinerne Krüge oder Bouteillen zum Ausschanken in- oder außer dem Hause mit Ausnahme der ad 2 bemerkten fremden Weine bei 5 fl. 30 kr. Strafe verbotzen.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung auch durch das Anzeigebblatt mit dem Anhang bekannt gemacht, daß alle bisher noch nicht geeichte und bezeichnete derlei Gefäße längstens bis den 1ten Jänner 1813. geeicht und bezeichnet seyn müssen, und da auch die größtentheils zum Bierverzaps gebrauchten Mineral- oder sogenannten Sauerwasser- Krüge hiezu begriffen sind, so wird noch besonders verordnet, daß der große Krug nicht weniger als 3, und der kleine Krug nicht weniger als 2 Schoppen neuen Maßes enthalten dürfe. Mannheim den 1ten Dezember 1812.

v. Manger. Vdt. Kessler.

## Direktorium des Neckarkreises.

(N. 29761.) Die Verkündigung, der die Unterthanen betreffende Verordnungen betr.

Man hat aus vielfältigen dahier vorgebrachten Gesuchen ungern die Ueberzeugung erhalten, daß die in den Regierungs- und Anzeigebblätter erscheinende Verordnungen, welche Normen für das Benehmen der Unterthanen werden sollen, diesen Letztern aus dem Grunde nicht zur Kenntniß kommen, weil die Ortsvorstände häufig unterlassen, solche Verordnungen den männlichen Einwohnern ihrer Gemeinde in gehöriger Art bekannt zu machen.

Zu Abwendung der hieraus für die Unterthanen entstehenden mancherlei Nachtheile wird demnach allen Ortsvorgesetzten mit Ausnahme

der Oberbürgermeistern der Städte Mannheim und Heidelberg, als welche diese Bekanntmachungen durch eigene Intelligenzblätter bewirken, hiermit zur besondern Pflicht gemacht, jedesmal den nächsten Sonntag nach Erscheinung eines neuen Regierungs- oder Anzeigeblasses, ihre Orts- und Schutzbürger nach geendigttem Nachmittags-Gottesdienste auf dem Rathhause zu versammeln, die in jedem solcher Blätter befindliche Verordnungen durch den Gerichtschreiber ablesen zu lassen, und daß dieses geschehen, und welche Verordnung insbesondere auf solche Art verkündigt worden ist, jedesmal in dem Gerichtsprotokoll zu bemerken.

Denjenigen Einwohnern, welche durch was immer für Ursachen abgehalten werden, dieser Verkündigung beizuwohnen, bleibt es überlassen, wie sie von demjenigen Kenntniß erhalten wollen, was in obiger gesetzlicher Art zur allgemeinen Wissenschaft gebracht worden ist.

Sämmtliche Aemter werden sich von Zeit zu Zeit durch Einsicht der Gerichtsprotolle von dem pünktlichen Vollzug dieser Vorschrift überzeugen, und jedesmal mit dem 1ten Jänner und 1ten Juli anher anzeigen, ob und was hierunter zu bemerken gefunden würde. Mannheim den 1ten Dezember 1812.

v. Manger. Vdt. Kessler.

#### Bekanntmachungen.

1) Hilsbach. Durch Beschluß eines hochlöblichen Direktorii des Neckarkreises vom 14. dieses No. 25510. ist der sich heimlich von hier entfernte Joseph Geier seines Gemeinderechtes für verlustig erklärt, und dessen gegenwärtiges oder künftiges zu hoffen habendes Vermögen dem Fisko heimfällig erklärt worden, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Hilsbach den 17ten Oktober 1812.

Fürstlich Keining. Justizamt.

1) Hilsbach. Der ohne landesherrliche Erlaubniß nach Rußland ausgewanderte ledige Jakob Majer, von Reyhen, ist durch Beschluß eines hochlöbl. Neckarkreis. Direktorii vom 14. d. No. 25463. seines sämmtlichen Vermögens, es sei angefallen, oder noch zu hoffen, so wie des ihm sonst zustehenden Gemeinderechtes für

verlustig erklärt worden, welches andurch befohlenermaßen bekannt gemacht wird. Hilsbach den 17ten Oktober 1812.

Fürstlich Keining. Justizamt.

2) Bischofsheim. In der Nacht vom 15ten auf den 16ten d. M. wurde in dem Hause des dahiesigen Bürger- und Blumenwirths Durban, mittels Einbruches ein Diebstahl begangen. Unter andern Effekten die bis jetzt noch nicht benannt werden können, wurden demselben 10 - 12 Mannshemden mit J. D. u. M. D. bezeichnet, dann etwa 20 Paar Strümpfe, worauf die Buchstaben, F. D. C. D. M. D. u. L. D. angebracht sind, entwendet. Der Verdacht des Diebstahls fiel auf den unten signalisirten Michael Scheidecker von Holzhausen um so mehr als derselbe den Ortsvorgesetzten die ihn arretiren wollten sich thätlich wideretzte, und flüchtig machte. Wir bringen dieses mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, auf denselben fahnden, ihn im Betrerungsfall arretiren, und gegen Kostenersatz gefälligst anher liefern lassen zu wollen.

Signalement. Michael Scheidecker, 32 Jahr alt, 5' 2" groß, schwarze Haare, welche dessen Stirne etwas bedecken, ditto Augen, spitze Nase, kleinen Mund, einen dünnen schwarzen Bart, spitziges Kinn, ovales Gesicht und eine rothe Farbe, schmal über die Schultern. Er trug bei seiner Entfernung einen grauen Hut, weiße Filzkappe, eine blaue, oder gelb und rothe Weste, blau gestreifte oder ganz blaue Hosen, nebst Sitselfeln. Bischofsheim am hohen Steg den 21ten November 1812.

Großherzogl. Bezirksamt.

#### Obergerichtliche Aufforderung und Kundmachungen.

Großherzogl. bad. Hofgericht des Unterhelms. (B. G. R. 4488.) In Sachen des verlebten Stadtschreibers Andreas Hardt zu Weinsheim Verlassenschafts resp. Schuldenwesens.

Berufen dahier noch 285 fl. 36 fr. in gerichtlichem Bewahr, wovon die Stadt Weinsheim den Betrag von 174 fl. 5 1/2 fr. nach einem in der Hardtschen Kontursache unterm 20. Juni 1753. von dem ehemals kurpfälzischen Hofgericht erlassenen Klassifikations-Urtheile in Anspruch annimmt. Da aber in eben dies

sem Urtheile eine besondere Beweisaufgabe für die Stadt Weinheim enthalten, und im Nichtführungsfalle desselben dieser Betrag den übrigen unbefriedigten, dormal unbekanntem Gläubiger zuerkannt ist; so werden nunmehr alle diejenigen, welche als Gläubiger oder Erben einen Anspruch auf das Depositum von 285 fl. 36 kr. begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solchen binnen 6 Wochen dahier behörend an- und auszuführen, und zugleich auf den Beweisantritt der Stadt Weinheim gerichtlich zu antworten, wo ansonst dieser Beweis rücksichtlich des angesprochenen Betrags ad 174 fl. 5½ kr. als geführt angesehen, der Rest des Depositum aber nach Abzug der Kosten als herrnloses Gut der großherzogl. Staatskasse für heimgefallen erklärt werden solle. Mannheim den 30ten November 1812.  
von Schmitz. Weller.

#### Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

##### Schuldenliquidationen.

Indurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen. — Aus dem Fürstlich Fürstenberg. Justizamt Stühlingen.

1) Ueber den dahiesigen schon unterm 1ten September d. J. wegen unerlaubter Abwesenheit zur Erscheinung vorgeladenen Metzger Konrad Würth ist die Liquidation erkannt, auf Samstag den 19ten Dezember d. J. bei dem Amtsrevisorat zu Stühlingen.

##### Erborladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls ihr Vermögen an ihre bekannten, nächsten Verwandten gegen Kautions wird ausgeliefert werden. Aus dem Fürstlich Leiningerischen Justizamt Sinheim.

1) von Richardt Joh. Schneider, welcher sich schon seit 20 Jahren als Schreibersstelle auf der Wanderschaft befindet.

2) In Gefolg Beschlusses großherzoglichen Stadtsamts dahier vom 27ten v. M. werden die Erben des am 9ten September d. J. verlebten hiesigen großherzogl. Zucht- und Erziehungsverwalters Joh. Adam Kiefer, und vorzüglich die Verwandten desselben verstorbenen Eltern, nämlich: des Vaters Franz Kiefer ehemaligen Amtskellers zu Stackeden, und der Mutter Maria Anna, gebörne Schlenz hiemit vorgeladen, um innerhalb sechs Wochen ihre Erbansprüche an dessen Nachlaß dahier bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen, sonst aber zu gewärtigen, daß die Erbschaft an dessen bekannte nächste Erben ausgefolget werde. Mannheim den 1ten Dezember 1812.  
Großherzogl. Stadtsamtsrevisorat.

##### Kaufanträge.

1) Gerlachshheim. (Weinversteigerung.) Am 21ten des künftigen Monats Dezember Morgens 9 Uhr, werden dahier bis 60 Fuder Wein diesjährigen Gewächses versteigert. Die Bedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gemacht, wobei auch die Proben der zu versteigernden Weine vorgelegt werden. Gerlachshheim den 28ten November 1812.

##### Fürstlich Salmische Ober-Einnahme.

1) Mannheim. Das von dem Küfermeister Christian Christmannischen Kindern übernommene elterliche Haus Lit. F. 4. No. 16., wird Dienstags den 22ten d. Nachmittags 4 Uhr in dem Wirthshause zur Karlslust der Vertheilung wegen öffentlich freiwillig versteigert. Mannheim den 2ten Dezember 1812.  
Großherzogl. Amtsrevisorat.

2) Mannheim. Der über dem Neckar gelegener Wirthschaftsgarten des hiesigen Bürgers Hermann Kühner, worauf 1500 fl. geborhen sind, und zur ersten Hypothek 1200 fl. haften bleiben können, wird den 21ten künftigen Monats Nachmittags 3 Uhr öffentlich in dem Wirthshaus zur Uhr versteigert, und ohne Vorbehalt zugeschlagen. Mannheim den 20ten November 1812.  
Großherzogl. Amtsrevisorat.

2) Mannheim. Das im Quad. B. 5. No. 10. gelegenen Rathes Adhlerische Haus, wird den 17ten k. M. Dezember Nachmittags 3 Uhr öffentlich auf hiesigem Amtshause

versteigert. Mannheim den 24ten Novem-  
ber 1812.

Großherzogl. Amtrevisorat.

2) Mannheim. Das Lit. F. 2. No. 10. gelegen zum silbernen Kopf benannte Brauhaus des verlebten Bierbrauer Joh. Philipp Woggen, nebst Branntweimbrenneret, und den noch vorfindlichen Requisite nach einem besondern Verzeichniß, worauf bereits 7900 fl. geboten sind, wird den 12ten Jänner k. J. Nachmittags 3 Uhr im Gasthaus zum Weinberg öffentlich versteigert, und ohne Vorbehalt zugeschlagen. Mannheim den 24ten November 1812.

Großherzogl. Amtrevisorat.

3) Mannheim. Das im Quad. Lit. I. 3. No. 3. gelegene dem hiesigen Bürger und Zirkelschmied Georg Sessler zugehörige Haus, auf welches bereits 1300 fl. geboten worden, und die Hälfte des Streigschillings zu 5 pCt. stehen bleiben kann, wird Mittwoch den 10ten Dezember l. J. Nachmittags um 4 Uhr im Gasthaus zum Zweibrückerhof wiederholt versteigert, und dem Letz- und Meistbietenden ohne allen Vorbehalt zugeschlagen. Mannheim am 14ten November 1812.

Großherzogl. Amtrevisorat.

3) Mannheim. Freitag den 11ten Dezember l. J. Morgens früh um 10 Uhr, werden in der Behausung des Bierbrauereimeisters Blankardt Lit. E. 5. No. 14. dem katholischen Bürgerhospital gegenüber eine Gemäldesammlung von den berühmtesten Meistern gegen gleich bare Bezahlung versteigert. Mannheim den 23ten November 1812.

Großherzogl. Amtrevisorat.

Zu Dillsberg bei Neckargemünd ist ein, mittem im Ort zu jedem Gewerbe wohlgelegenes zweistöckiges neuerbautes Haus aus freier Hand zu verkaufen; Liebhaber haben sich an Hrn. Amtmann Merz zu Neckargemünd zu wenden, wo der Kauf abgeschlossen werden kann.

Pachtanträge.

3) Unterheidelberg. Nach hohem Kreisdirektorial. Beschlusse vom 2ten d. Nr. 27,582 soll der, nächsten Michaelis zu Ende gehende Gemeinde Schäferet. Bestand zu Neuenheim, Handschuhesheim und Dossenheim auf weitere 12 Jahre versteigert werden. Da nun

dieses Geschäft auf den 14ten Dezember dieses Jahrs Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause in Dossenheim vor sich gehen wird; so werden die hiezu etwa Intragenden zu ihrer Maßnahme davon hiemit benachrichtigt. Heidelberg den 16ten November 1812.

Großherzogl. Amt Unterheidelberg.

Anzeigen.

Anzeige, besonders für die Herrn  
Buchbinder.

Von den zwei beliebten Kalendern: dem Lehrer hinkenden Boten für 1813, und dem Rhetuländischen Hausfreund auf das Jahr 1813, hat die Braunschweische Buchhandlung in Heidelberg eine Niederlage erhalten, damit die Herrn Buchbinder und sonstigen Kommissionäre, denen Heidelberg näher liegt, als Pforzheim und Lahr, ihren Bedarf schneller, sicherer, und Portofrei bis Heidelberg ohne desfallige Preiserrhöhung, beziehen können. — Briefe und Gelder werden aber Franko erbethen von der Braunschweischen Buchhandlung.

Dienstnachrichten.

Großherzogl. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B. G. N. 4523) In Gemäßheit des großherzogl. Justizministerial. Erlases vom 18ten v. M. No. 3401. sind Philipp Jakob Drff, von Mannheim; Georg Christian Buch, von Bervangen; Joh. Bach, von Ruffloch; und Joseph Abele, von Mannheim unter die Zahl der Rechtspraktikanten von der Zeit des vorigen Wintersemesters an aufgenommen worden. Mannheim den 2ten Dezember 1812.  
v. Schmitz. Stein.

Großherzogl. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B. G. N. 4524.) Vermöge großherzogl. Justizministerial. Erlas vom 18ten Novem-  
ber No. 3402. sind die Rechtskandidaten Georg Ludwig Maurer, von Heidelberg; Peter Balslau, aus Gerlachshausen; und D. Ludwig Lauckhardt, aus Dürkheim unter die Zahl der Rechtspraktikanten von der Zeit des letzten Sommersemesters an aufgenommen worden. Mannheim den 2ten Dezember 1812.  
von Schmitz. Stein.